

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

297

Wien, am 24. November 1937.

Nacheichung von Massen, Waagen und Gewichten.

Das Marktamt der Stadt Wien teilt mit:

Um Beanstandungen der Gewerbetreibenden wegen nicht fristgemässer Nacheichung zu vermeiden, wird in Erinnerung gebracht, dass es den Gewerbetreibenden, die in ihren ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten nach Mass und Gewicht zumessen, untersagt ist, in diesen Verkaufsstätten ungesetzliche, also nicht metrische Masse und Gewichte, sowie metrische, jedoch nicht geeichte oder nicht rechtzeitig nachgeeichte Masse und Gewichte, ferner den bestehenden Eichvorschriften nicht entsprechende Waagen aufzubewahren, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehre bestimmt sein sollten.

Mit 1. Jänner 1938 müssen bereits der Nacheichung unterzogen sein:

Alle Längenmasse, Hohlmasse für trockene Gegenstände, metallene Flüssigkeitsmasse und Transportgefässe für Milch, Brennholzmasse, dann alle eichpflichtigen Weinfässer, in denen den Käufern Weine geliefert werden, die als erste Eichung oder letzte Nacheichung den Eichstempel des Jahres 1934 oder eines vorangegangenen Jahres tragen.

Alle Gewichte und Waagen, hölzerne Flüssigkeitsmasse, Milchgefässe mit Messstab, Maischbottiche, Ledermessmaschinen und Biertransportfässer, die als Nachweis der ersten Eichung oder letzten Nacheichung den Eichstempel des Jahres 1935 oder eines vorangegangenen Jahres tragen.

Messapparate für Petroleum und für andere einer starken Verdunstung unterliegende Flüssigkeiten sind je nach ihrer Konstruktionsart vor Ablauf von je zwei oder fünf Jahren nacheichungspflichtig. Bei Betriebsmessvorrichtungen (Benzinabfüllapparaten) mit Messgefässen ist die Nacheichungsfrist mit zwei Jahren und bei Messpumpen sowie Durchlaufzählern für Betriebsstoffe mit einem Jahr festgesetzt.

Eichpflichtige Gegenstände sind von dem Eigentümer vor Ablauf der Nacheichungsfristen dem Eichamte zur Amtshandlung zu übergeben. Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte werden vom Eichamte auf Ersuchen der Eigentümer im Standorte geprüft. Die Parteien haben in diesem Falle auch für die Beförderung der benötigten Hilfsgeräte auf eigene Kosten zu sorgen. Wenn die Eichung im Standorte vorgenommen wird, ist neben der tarifmässigen Eichgebühr noch ein Zuschlag von 20 von Hundert, mindestens jedoch der Betrag von 6 Schilling zu entrichten.

Bei Eichgegenständen, die Mängel, Beschädigungen und dergleichen aufweisen, ist vor Ansprechung der eichamtlichen Behandlung die notwendige Reparatur zu veranlassen.

Das Marktamt wird mit Beginn des neuen Jahres mit den mass- und gewichtspolizeilichen Revisionen einsetzen.

Filmvorführungsstelle der Stadt Wien.

Bei der Filmvorführungsstelle des Besonderen Stadtamtes II wurden in der letzten Woche 40 Filme, davon 8 Grossfilme, zur Begutachtung vorgeführt, von denen auf Grund des Gutachtens des Filmbeirates 36 ungekürzt und 3 mit Kürzungen die Vorführungsbewilligung erhielten. 26 Filme, davon 3 mit Kürzungen, wurden auch zur Vorführung vor Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zugelassen, unter diesen der Grossfilm "Zigeunerprinzessin."